

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2017/2018

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

5. PRIMARBILDUNG

5.1. Einführung

Die Grundschule wird von allen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gemeinsam besucht. Sie reicht von Jahrgangsstufe 1 bis 4. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Allgemeine Ziele

Aufgaben und Ziele der Grundschule bestimmen sich nach ihrer Stellung im Schulsystem. Danach soll die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler von den mehr spielerischen Formen des Lernens im Elementarbereich zu den systematischeren Formen des schulischen Lernens hinführen und das Lernangebot nach Inhalt und Form auf die individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten ausrichten.

Im Juni 2015 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) Empfehlungen „Zur Arbeit in der Grundschule“ beschlossen. Dabei wurde eine grundlegende Neuausrichtung und Neustrukturierung vorgenommen.

Der Auftrag der Grundschule besteht den Empfehlungen zufolge darin, in einem für alle Kinder gemeinsamen Bildungsgang eine grundlegende schulische Bildung zu ermöglichen. Ziel ist der Erwerb und die Erweiterung grundlegender und anschlussfähiger Kompetenzen. Dazu gehören vor allem die Schlüsselkompetenzen des Lesens und Schreibens sowie der Mathematik, die eine Grundlage nicht nur für alle anderen Bildungsbereiche der Grundschule, sondern auch für weiterführende Bildung sowie für lebenslanges Lernen und selbständige Kulturaneignung darstellen. Leitend sind dabei die länderübergreifenden Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich, Jahrgangsstufe 4 (Beschlüsse der KMK vom Oktober 2004). Eine Orientierung geben auch der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie der Perspektivrahmen Sachunterricht.

Der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler trägt die Grundschule durch einen an deren Lernausgangslage orientierten individualisierenden und differenzierenden Unterricht Rechnung. Inhaltliche und didaktische Entscheidungen sowie Festlegungen hinsichtlich zielgerichteter Methoden, Sozialformen, Arbeitsweisen und Aufgabenformate treffen die Lehrkräfte auf der Basis der individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz (R1) und die Landesverfassungen (R13–28) enthalten einige grundlegende Bestimmungen zum Schulwesen (Schulaufsicht, Elternrecht, Schulpflicht, Religionsunterricht, Schulen in freier Trägerschaft), die sich auch auf die Grundschule beziehen. Die für die Grundschule spezifischen Rechtsvorschriften sind in den Schulgesetzen (R85–102) und Schulpflichtgesetzen (R120) der Länder sowie in den von den Kultusministerien der Länder erlassenen Schulordnungen für die Grundschule festgelegt.

5.2. Aufbau des Primarbereichs

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Schulangebotes gehört zu den bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium eines jeden Landes damit befasst, einheitliche Grundlagen für ein leistungsfähiges Schulwesen festzulegen. Danach werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte in einem Schulentwicklungsplan auf der Ebene des Landes ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung ist in einigen Ländern in den Schulgesetzen geregelt.

Die Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der öffentlichen Schulen verpflichtet, in ihrem Raum für ein ausgewogenes Bildungsangebot zu sorgen. Schulentwicklungsplanung ist damit Aufgabe der kommunalen Schulträger, die den Bedarf an Schulen sowie die Schulstandorte ausweisen. Die Pläne der einzelnen Kommunen bedürfen der wechselseitigen Abstimmung sowie der Genehmigung der Schulbehörden, zumeist des Kultusministeriums. Abweichend davon werden in Bayern die Schulen in der Regel durch das Land im Benehmen mit den Kommunen errichtet.

Regionale Unterschiede in Anzahl und geographischer Verteilung der Schulen je Schulart ergeben sich etwa aus der Zahl der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, demographischen Vorhersagen, dem Wahlverhalten der Eltern, der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Region oder schulplanerischen Vorgaben der zuständigen Behörden.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Wahl der Bildungseinrichtung

Zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich die örtlich zuständige Grundschule zu besuchen. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist es den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. In Berlin kann die Aufnahme in eine andere als die zuständige Grundschule nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Die Schulträger haben die Möglichkeit, Einzugsbereiche für die Schulen festzulegen. In einigen Ländern können die Schulträger sich überschneidende oder gemeinsame Schulbezirke mehrerer Grundschulen einrichten.

Beginn der Schulpflicht

Alle Kinder, die bis zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom Oktober 1997 „Empfehlungen zum Schulanfang“ können die Länder den Stichtag zwischen dem 30. Juni und dem 30. September festlegen. Darüber hinaus können sie zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen. Die Empfehlungen haben zum Ziel, zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten beizutragen und Eltern zur möglichst frühzeitigen Einschulung ihrer Kinder zu ermutigen. Diesem Zweck dient auch die Stärkung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in der Mehrzahl der Länder. Die Angebote von flexiblen Schuleingangsphasen werden weiter entwickelt.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem von den Ländern gesetzlich festgelegten Stichtag sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden. Für die vorzeitig eingeschulten Kinder beginnt die Schulpflicht dann mit der Einschulung.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung vom Schulbesuch oder eine Verschiebung der Einschulung sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. In der Mehrzahl der Länder ist in Ausnahmefällen eine Zurückstellung möglich, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft. In einigen Ländern ist eine Zurückstellung vom Schulbesuch nur aus gesundheitlichen Gründen möglich.

Die zurückgestellten Kinder können in der Mehrzahl der Länder Bildungsangebote wahrnehmen, die dem Schulbesuch vorangestellt sind (Schulkindergarten, Vorklasse, Grundschulförderklasse). In Berlin ist der Besuch einer vorschulischen Bildungseinrichtung für zurückgestellte Kinder verpflichtend. Ist eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet, in der jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt wird und die von den Schülerinnen und Schülern in mindestens einem und höchstens drei Jahren durchlaufen wird, wird in einigen Ländern auf eine Zurückstellung verzichtet.

Bestehen nach Ablauf der Zurückstellung Zweifel darüber, an welcher Schule das Kind bestmöglich gefördert werden kann, liegt es in der Verantwortung der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Grundschule umfasst in der Regel die Altersgruppe sechs bis zehn Jahre (in Berlin und Brandenburg sechs bis zwölf Jahre). Der Unterricht wird in Jahrgangsklassen, in manchen Ländern auch jahrgangsstufenübergreifend erteilt. Vor allem in den ersten beiden Jahrgangsstufen wird der Unterricht überwiegend von wenigen Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer erteilt. Es erleichtert den Schülerinnen und Schülern das Einleben in die Schule, wenn sie sich auf wenige Bezugspersonen konzentrieren können und nicht mit einer Vielzahl von Fachlehrkräften zu tun haben. Das Klassenlehrer-Prinzip soll die Einheit von Erziehung und Unterricht, eine durchgängige pädagogische Förderung und ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse des einzelnen Schülers gewährleisten. Von der Jahrgangsstufe 3 an werden die Schülerinnen und Schüler zunehmend von Fachlehrkräften unterrichtet und damit auch auf den Übergang in die Schulen des Sekundarbereichs vorbereitet, in denen das Fachlehrkraft-Prinzip herrscht. Neben dem Unterricht in Jahrgangsklassen gibt es vor allem für die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einzelnen Ländern die Möglichkeit des jahrgangsgemischten Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler können in diesen Fällen die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach individuellem Lernfortschritt in ein bis drei Jahren durchlaufen.

Gliederung des Schuljahres

Durchschnittlich wird im Jahr bei einer 5-Tage-Woche an 188 Tagen unterrichtet (365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 40 Samstage). In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in

der Regel an zwei Samstagen im Monat. Somit erhöht sich die Zahl bei einer 6-Tage-Woche auf 208 Unterrichtstage (365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 20 Samstage). Der Gesamtumfang der jährlichen Unterrichtsstunden ist jedoch bei einer 5-Tage-Woche der gleiche wie bei einer 6-Tage-Woche, da der am Samstag ausfallende Unterricht auf die übrigen Unterrichtstage in der Woche verteilt wird.

Das Schuljahr beginnt nach dem Abkommen der Länder zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (*Hamburger Abkommen*) am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Unterrichts hängen von den Ferienterminen für die Sommerferien ab. Aus pädagogischen, schulorganisatorischen und klimatischen Gründen wurde der Gesamtrahmen für die Sommerferien auf den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September begrenzt. Innerhalb dieses Zeitrahmens werden die sechs Wochen Sommerferien in einem rotierenden System langfristig nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz festgelegt, bei dem sich die Länder in früheren und späteren Ferienterminen abwechseln. Die langfristige Sommerferienregelung nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juni 2014 legt die Sommerferien aller Länder bis 2024 fest. Die Länder werden danach im Rahmen dieses rotierenden Systems in fünf Gruppen von ähnlich großer Bevölkerungszahl aufgeteilt. Neben den Sommerferien gibt es kürzere Ferienabschnitte, die die Länder jährlich unter Beachtung bestimmter Grundsätze unterschiedlich festlegen. Diese sogenannten *kleinen Ferien* liegen zur Oster- und Weihnachtszeit. Die Unterrichtsverwaltung kann einen kürzeren Ferienabschnitt zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten zulassen. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werkzeuge.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 des Primarbereichs werden pro Woche 20 bis 29 Stunden Unterricht erteilt. In den meisten Ländern beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden im ersten Jahr 20 bis 22 Stunden und erreicht im vierten und letzten Jahr des Primarbereichs bis zu 27 Stunden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Der Unterricht findet in der Regel am Vormittag im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Tag statt.

Die von den Kultusministerien der Länder für die verschiedenen Schularten festgelegte wöchentliche Unterrichtszeit kann auf fünf oder sechs Tage verteilt werden. In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. In der Mehrzahl der Länder wurde durch das jeweilige Kultusministerium in allen Schulen generell die 5-Tage-Woche eingeführt, in einigen Ländern kann die Schulkonferenz über die Anzahl der Unterrichtstage in der Woche entscheiden.

Für den Primarbereich sind Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 in der sogenannten verlässlichen Halbtagsgrundschule bzw. 11.30 Uhr (Montag bis Freitag bzw. Samstag) vorgesehen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote und Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichts

Die veränderten Lebensbedingungen der Kinder haben dazu geführt, dass Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sowie am

Nachmittag auch in der Grundschule an Bedeutung gewonnen haben. Die ganztägige Betreuung von Kindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren erfolgt im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie Horten. Die pädagogischen Bemühungen konzentrieren sich hier vor allem auf eine engere räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit von Schule und Hort. Schulische Ganztagsangebote stehen unter der Verantwortung der Schulleitung und werden vielerorts in Kooperation mit außerschulischen Partnern wie etwa Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen und Elterninitiativen umgesetzt. Die pädagogischen Bemühungen konzentrieren sich auf eine enge räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Partner.

In allen Ländern werden derzeit die Angebote an außerunterrichtlicher Bildung und Betreuung der Kinder ausgeweitet. So bieten immer mehr Grundschulen feste Schullöffnungszeiten an (ca. 7.30 Uhr bis 13.00/14.00 Uhr – je nach örtlichen Verhältnissen), um den Erziehungsberechtigten die Sicherheit zu geben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Pflichtunterrichts in der Schule betreut werden. Dies geschieht durch veränderte Schul- und Unterrichtskonzepte bzw. durch unterrichtsergänzende Angebote in außerschulischer Trägerschaft. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist zumeist freiwillig. Die Betreuung erfolgt unter anderem durch angestellte Fachkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel vom Träger des Betreuungsangebots bezahlt werden, der auch die Sachkosten deckt. Üblicherweise werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Je nach Land ist eine Genehmigung des Betreuungskonzepts durch die Schulbehörden erforderlich, vor allem dann, wenn Zuschüsse des Landes beantragt werden können. Die Grundschule mit verlässlichen Verweilzeiten („verlässliche Grundschule“) und die betreute Grundschule werden weiter ausgebaut.

In Ganztagschulen wird gemäß der länderübergreifenden Definition der KMK im Primar- oder Sekundarbereich I an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Dabei werden drei Formen unterschieden:

- in der *voll gebundenen Form* sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Ganztagsangebote wahrzunehmen;
- in der *teilweise gebundenen Form* verpflichtet sich ein Teil der Schülerinnen und Schüler, die Ganztagsangebote wahrzunehmen (z. B. einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen);
- in der *offenen Form* stehen die Ganztagsangebote den Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis zur Verfügung; die Anmeldung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Schulhalbjahr.

Die Ganztagsangebote sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Zu den typischen außerunterrichtlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Lernzeiten, Hausaufgabenbetreuung, Förder- und Neigungsangebote, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitangebote, Verfügungsstunden der Klassenlehrkräfte und ähnliches mehr. Ganztagschulen bieten an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen an.

Zu den offenen Ganztagsangeboten werden auch diejenigen Angebote gezählt, bei denen

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2012 bis 2016* –, der auf der Website der Kultusministerkonferenz abgerufen werden kann. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt ein Internet-Portal (www.ganztagschulen.org) Auskunft.

Im Schuljahr 2016/2017 waren 65,8 Prozent aller öffentlichen und privaten Grundschulen Ganztagschulen. Insgesamt nahmen 40,1 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an Grundschulen am Ganztagsschulbetrieb teil. Verglichen mit 2015 bedeutet dies eine Steigerung um 5,6 Prozentpunkte. Die meisten Ganztagsgrundschulen in Deutschland arbeiten in der offenen Form.

5.3. Lehren und Lernen im Primarbereich

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Lehrplanentwicklung

Die für den Bildungsprozess der Grundschule wichtigen Lerninhalte und Kompetenzen werden sowohl in fach- und lernbereichsbezogenen als auch in fächerübergreifenden Lehrplänen, Bildungsplänen oder Rahmenplänen dargestellt. Zur Implementation der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Primarbereich werden die Lerninhalte entsprechend angepasst. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne konkrete und verbindliche fächerspezifische Kompetenzerwartungen ausweisen. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung von Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die Grundschule und alle anderen Schularten liegt bei den Kultusministerien der Länder. Die Lehrpläne bzw. Bildungspläne werden als Verordnungen des Kultusministeriums bekannt gegeben. Sie haben den Charakter von Weisungen der vorgesetzten Behörden und sind damit für die Lehrkräfte bindend. Die Einhaltung der Lehrpläne sicherzustellen ist auch eine Aufgabe der Schulleitung. Die Lehrpläne sind so allgemein formuliert, dass die Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung agieren kann. Unter den Lehrkräften eines bestimmten Faches an einer bestimmten Schule findet allerdings in Form von Fachkonferenzen eine Abstimmung hinsichtlich Unterrichtsmethoden und Leistungsbeurteilung statt.

Die Erstellung eines Lehrplanes bzw. Bildungsplanes erfolgt gewöhnlich nach folgendem Verfahren. Nachdem im Kultusministerium eines bestimmten Landes die Entscheidung gefallen ist, einen Lehrplan zu überarbeiten oder völlig neu zu konzipieren, wird eine Kommission bestellt. Diese besteht in der Regel mehrheitlich aus praktizierenden Lehrkräften einschließlich Schulleiterinnen und Schulleitern, ansonsten aus Schulverwaltungsbeamtinnen und -beamten, Vertreterinnen und Vertretern der Schulforschungsinstitute der Länder und Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern aus dem Hochschulbereich. In der Regel lautet der Auftrag, für ein Fach einer bestimmten Schulart, für eine Schulstufe bzw. eine Schulart einen Lehrplan zu erstellen. Die Kommission erarbeitet daraufhin einen Entwurf. Erfahrungen mit den alten Lehrplänen gehen in die Lehrplanentwicklung mit ein. In einigen Ländern werden Lehrpläne auch versuchsweise erprobt, ehe sie ihre endgültige Fassung erhalten und allgemein gültig werden. Schließlich gibt es Verfahren der Anhörung von und Beratung mit Verbänden, Universitäten sowie Eltern- und Schülervertretungen.

Sobald die Entwicklung eines Lehrplans bzw. Bildungsplans abgeschlossen ist und dieser endgültig oder vorläufig in der Schule verwendet wird, werden die von den Kultusministerien getragenen Lehrerfortbildungsinstitute beauftragt, die Lehrkräfte auf die neuen Lehrpläne vorzubereiten. Auch die Schulbuchverlage beginnen, eine Revision oder Neukonzeption ihrer Titel in Angriff zu nehmen.

Eine zentrale Datenbank mit Lehrplänen bzw. Bildungsplänen für die allgemeinbildenden Schulen ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich.

Fächer

Der Fächerkanon der Grundschule umfasst insbesondere

- Deutsch
- Mathematik
- Sachunterricht
- Fremdsprache
- Kunst
- Werken/Textiles Gestalten
- Musik
- Sport
- Religion oder Ethik

Im Kontext aller Fächer ist fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten handlungsleitend. Dabei bilden Deutsch, Mathematik und Sachunterricht den fachlichen Kernbereich der Grundschule.

In allen Ländern sind die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) in den Fächern Deutsch und Mathematik Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen für den Unterricht in der Grundschule. Die Bildungsstandards beschreiben die Kompetenzen einschließlich definierter Teilkompetenzen, die ein Kind am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Kernbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik in der Regel erworben haben sollte. Gleichzeitig geben sie eine klare Orientierung für individuelle Förderung.

Sowohl im zielgleichen wie im zieldifferenten Unterricht besteht die Herausforderung darin, für jedes Kind angemessene und bewältigbare Anforderungen auf un-

terschiedlichen Kompetenzniveaus zu stellen. Die pädagogische Diagnostik, die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen ebenso wie mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen gehören zu den Aufgaben der Grundschule. Fachliche Unterstützung im Bereich der Diagnostik und Beratung erhalten die Grundschulen durch Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den schulärztlichen Dienst oder auch die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen.

Fremdsprachenunterricht

In allen Ländern wird bereits im Primarbereich flächendeckend Fremdsprachenunterricht erteilt. In den meisten Ländern beginnt verpflichtender Fremdsprachenunterricht in Jahrgangsstufe 3, in drei Ländern bereits in Jahrgangsstufe 1. Mit einem kompetenzorientierten Fremdsprachenunterricht in der Grundschule folgen die Länder dem Prinzip, Sprache situationsbezogen, authentisch und handlungsorientiert zu erlernen. Die Lernanlässe gehen von den konkreten Erfahrungsfeldern, der Lebenswelt, aber auch vom kognitiven Potenzial der Kinder aus und bahnen erste Schritte zu einer Automatisierung und Sprachreflexion an. Diese werden auch im bilingualen Unterricht ermöglicht, der in den letzten Jahren stark weiterentwickelt wurde. In den meisten Ländern wird bilingualer Unterricht an einzelnen Grundschulen angeboten, zum Teil additiv, zum Teil als integriertes Konzept. Wie die KMK in ihren „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ vom Juni 2015 feststellt, bildet bilinguales Lehren und Lernen im Primarbereich zudem die Basis für tragfähige bilinguale Konzepte der weiterführenden Schulen.

Die Grundlage für die Definition des Abschlussniveaus fremdsprachlichen Lernens vom Primarbereich bis zum Sekundarbereich II ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) mit seinen Kompetenzstufen. Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule basiert überwiegend auf kompetenzorientierten (Rahmen-, Kern-) Lehrplänen bzw. Bildungsplänen, die sich – entsprechend den „Empfehlungen zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom Dezember 2011 – am GER für Sprachen und an den Empfehlungen für den Primarbereich orientieren. Das angestrebte Niveau der funktionalen kommunikativen Kompetenzen am Ende der Jahrgangsstufe 4 ist am Referenzniveau A1 des GER ausgerichtet. Dieses Kompetenzniveau beschreibt eine elementare Sprachverwendung. Die Schülerinnen und Schüler können sich auf einfache Art verständigen, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden.

In den Ländern werden für den verpflichtenden Fremdsprachenunterricht in der Grundschule vorwiegend die in den Eingangsklassen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Sprachen Englisch und Französisch angeboten. Darüber hinaus gibt es Angebote in den Nachbarsprachen (Dänisch, Niederländisch, Polnisch, Tschechisch) sowie in den Sprachen, die von Immigrantinnen und Immigranten (z. B. Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch) oder im Siedlungsgebiet von Minderheiten (z. B. Sorbisch bzw. Wendisch) bzw. regionalspezifisch (Friesisch, Niederdeutsch) gesprochen werden.

Neben dem obligatorischen Fremdsprachenunterricht bestehen in den Ländern zur Förderung der Mehrsprachigkeit zusätzliche fakultative Angebote zum Erlernen von Herkunftssprachen, Nachbarsprachen und Begegnungssprachen.

Der Bericht der KMK „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013“ vom Oktober 2013 gibt einen Überblick über die Kompetenzbereiche und -erwartungen in den Lehrplänen und das Sprachenangebot sowie die Organisationsstrukturen des fremdsprachlichen Unterrichts in den Grundschulen der Länder.

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Neben den bereits genannten Unterrichtsfächern haben in unterschiedlicher Form übergreifende Bildungsbereiche Eingang in die Lehrpläne bzw. Bildungspläne der Länder gefunden. Mit Beschlüssen und Empfehlungen zu einzelnen Unterrichtsinhalten unterstreicht die Kultusministerkonferenz die Bedeutung, die diesen Themen in der Schule zukommt. Im Unterricht der Grundschule spielen die folgenden übergreifenden Unterrichtsinhalte eine Rolle: interkulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Sprachbildung, MINT-Bildung, Wertebildung, ästhetische Bildung, Demokratieerziehung, Europabildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, Medienbildung, Menschenrechtsbildung, Verkehrserziehung, wirtschaftliche Bildung und Verbraucherbildung. Nähere Informationen über fächerübergreifende Unterrichtsinhalte sind Kapitel 6.3. zu entnehmen.

Zusätzlich berücksichtigen die Lehrpläne bzw. Bildungspläne der Länder in den letzten Jahren zunehmend das Konzept des lebenslangen Lernens. Die Aneignung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Erwerb von für weiteres Lernen anschlussfähigem Orientierungswissen sowie die Ausbildung zentraler Kompetenzen sind als Bildungsziele in den Mittelpunkt gerückt.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Lehrkräfte an Grundschulen stehen vor der Herausforderung, einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu gestalten, der sich durch effiziente Klassenführung, unterstützendes Unterrichtsklima und variantenreiche kognitive Aktivierung auszeichnet. Das Klassenlehrerprinzip als konstituierendes Element der Arbeit in der Grundschule wird in ein ausgewogenes Verhältnis zur Fachlichkeit des Unterrichts gebracht.

Zu den Qualitätsstandards für den Unterricht der Grundschule gehören zum einen effiziente Klassenführung mit verhaltenswirksamen Regeln und Störungsprävention, ein lernförderliches Unterrichtsklima mit konstruktivem Umgang mit Fehlern und kognitiver Aktivierung. Zum anderen gehören dazu Strukturiertheit und Klarheit mit fachlicher Korrektheit.

In altersgemäßer Weise bezieht die Lehrkraft ihre Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts ein und macht deren Erfahrungen, Fragen, Anliegen, Wissen und Kompetenzen zum Ausgangspunkt des Unterrichts. Partizipationsmöglichkeiten werden auch bei der Gestaltung des Schullebens, bei projektorientierten Vorhaben und übergreifenden Projekten eingeräumt. Diese unterrichtliche Partizipation fördert Verantwortung für den eigenen Lernprozess und die Leistungsmotivation. Um der spezifischen Denk- und Erlebensweise von Grundschulkindern gerecht zu werden, ist außerdem Ganzheitlichkeit in der Grundschule Unterrichtsprinzip.

In den Lehrerkonferenzen werden die Schulbücher ausgewählt, die in der Regel vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis veröffentlicht werden. Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz digitaler Medien (Multimedia) und des Internets sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht, als auch als Gegen-

stand von Lehren und Lernen. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind (www.bildungsserver.de).

5.4. Leistungsbeurteilung im Primarbereich

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Kompetenzorientierung des Lernens verlangt nach entsprechenden Formen der Leistungsbeurteilung. Kompetenzorientierte Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses geben Aufschluss darüber, wie weit das einzelne Kind auf dem Weg zu den anzustrebenden Kompetenzen am Ende eines Lernabschnitts fortgeschritten ist. Sie sind Grundlage für die Bewertung. Rückmeldeinstrumente sind z. B. kompetenzbasierte Berichte, Beobachtungsbögen, Lernentwicklungsberichte, Lerntagebücher, Portfolios. In Beratungs- und Lernentwicklungsgesprächen erhalten Kinder und Eltern regelmäßig Informationen über die nächsten Lernschritte. Diese Rückmeldungen erfolgen nach transparenten Kriterien und verdeutlichen die individuellen Fortschritte und das erreichte Kompetenzniveau der Standards.

Die Lehrkräfte machen Schülerinnen und Schüler mit Instrumenten zur Selbsteinschätzung vertraut und halten sie alters- und entwicklungsentsprechend zur Reflexion über ihre Lernwege und -ergebnisse an. Sie bestärken sie dadurch sukzessive in ihrer Selbstbeurteilungskompetenz und befähigen sie, eigene Ziele zu setzen sowie Fremdbeurteilungen als Lernchance zu nutzen.

Veränderte Lernformen in der Grundschule tragen zu einem weiter entwickelten Verständnis der Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung bei. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen, jeden Schüler – orientiert an den Lernanforderungen des jeweiligen Jahrgangs – zu den ihm möglichen Leistungen zu führen. Dazu ist es notwendig, die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten jedes Schülers kontinuierlich und möglichst differenziert zu beobachten und umfassend einzuschätzen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte erfolgt in der Regel durch eine kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz von mündlichen und schriftlichen Lernkontrollen. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule liegt der Schwerpunkt auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Beginnend mit der Jahrgangsstufe 3 werden die Schülerinnen und Schüler auch mit der schriftlichen Arbeit in bestimmten Fächern (insbesondere Deutsch, Mathematik und Sachunterricht) vertraut gemacht.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind immer die in den Lehrplänen bzw. Bildungsplänen ausgewiesenen Standards und die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft und in deren pädagogischer Verantwortung.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erfolgt am Ende des Schuljahres in den meisten Ländern zunächst eine Leistungsbewertung in Form eines Berichts, mit dessen Hilfe die individuellen Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden können. Frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Schulhalbjahr Zeugnisse mit Noten, die eine Erfassung der Leistungen eines Schülers stärker auch

in Bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe und damit auch eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Beurteilungen des Lernverhaltens im Unterricht sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens in der Schule enthalten.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder in Mathematik unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen und Abweichungen von den Grundsätzen für die Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen vor allem in der Grundschule zum Einsatz.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 erfolgt für alle Kinder ohne Versetzung. In einigen Ländern ist eine flexible Schuleingangsphase eingerichtet, in der jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt wird und die von den Schülerinnen und Schülern in mindestens einem und höchstens drei Jahren durchlaufen wird. Ab Jahrgangsstufe 2 werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel durch Versetzung bzw. Nichtversetzung der ihrem Leistungsstand entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen. Die Grundlage für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe sind die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, haben die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Unter bestimmten Bedingungen ist die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch unabhängig von einer Nichtversetzung am Ende des Schuljahres möglich. Gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich haben im Schuljahr 2016/2017 0,9 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholt.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und in der Regel auch kein Abschlusszeugnis erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten jedoch am Ende der Jahrgangsstufe 4 (bzw. der Jahrgangsstufe 6) ein Jahreszeugnis. Eine Ausnahme bilden die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in denen am Ende der Grundschule ein Abschlusszeugnis erteilt wird. Ein Jahreszeugnis erhalten dort nur die Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht erreicht haben. Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen sind Kapitel 6.2. zu entnehmen.

5.5. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Schülerinnen und Schüler, die nach einer Krankenhausbehandlung noch nicht wieder schulbesuchsfähig sind, können *Hausunterricht* erhalten. Dafür sollen Lehrkräfte der Schulart herangezogen werden, die der Schüler nach seiner Genesung besuchen wird. Auf diese Weise soll die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet werden.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer Behandlung im Krankenhaus zu bedürfen, sollen ebenfalls *Hausunterricht* erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Durch eine ärztliche Stellungnahme werden die Unterrichtsfähigkeit und die Belastbarkeit des Schülers bescheinigt.